

Einkaufsbedingungen (EB 261)

der Firma MIKROMAT GmbH, 01239 Dresden, Niedersedlitzer Str. 37

(nachstehend Einkäufer genannt)

1. Einkaufsbedingungen mit ausschließlicher Gültigkeit

- 1.1 Für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Einkäufer und dessen Lieferanten gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen, es sei denn, dass der Einkäufer ausdrücklich eine andere Regelung schriftlich bestätigt. Diese Einkaufsbedingungen gelten als Teil des geschlossenen Vertrages.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden dabei soweit sie nicht schriftlich bestätigt worden sind, keine Anwendung. Das gilt auch für dort geregelte Beschränkungen seiner Gewährleistungen oder Haftung, Erfüllungsort- und Gerichtsstandsklauseln, Rücktrittsvorbehalte, Schadensersatzvorbehalte, Vertragsstrafen, Schadenspauschalen, Eigentumsvorbehalte, Preisveränderungsklauseln, Vorbehalte auf Rücknahme oder Zurückhaltung von Lieferungen, Klauseln über den Vorbehalt oder den Ausschluss der Aufhebung von Rechten, die die Rechte des Einkäufers beschränken oder die des Lieferanten erweitern.
- 1.3 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen und Vertragsabschlüsse, selbst wenn darauf im Einzelfall nicht besonders hingewiesen werden sollte.

2. Vertragsverbindlichkeit

- 2.1 Nur schriftliche Bestellungen des Einkäufers sind verbindlich. Die Schriftform gilt für alle Verträge, Vertragsänderungen, Vertragsergänzungen und für alle sonstigen Erklärungen und Vereinbarungen. Mündliche Vereinbarungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 2.2 Ein Auftrag des Einkäufers gilt spätestens mit Beginn der Auftragsausführung als vom Lieferanten unverändert angenommen.
- 2.3 Mit der Annahme des Auftrages bzw. spätestens mit Auftragserteilung durch den Lieferanten gelten diese Einkaufsbedingungen als anerkannt.

3. Annahme des Auftrages, Versand

- 3.1 Jeder Auftrag ist unverzüglich unter Wiederholung aller technischen Daten mit Angabe von Preisen und Lieferzeiten zu bestätigen. Ohne Einverständnis des Einkäufers vorgenommene Änderungen und Abweichungen in der Bestätigung sind unwirksam, auch wenn der Einkäufer nicht ausdrücklich widerspricht.
- 3.2 Lieferung und Versand haben stets auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die vom Einkäufer genannte Anschrift zu erfolgen. Wenn keine besondere Versandadresse angegeben ist, ist die grundsätzliche Lieferadresse:

MIKROMAT GmbH,
Niedersedlitzer Str. 37,
01239 Dresden.

Die Lieferung hat zum bestätigten Liefertermin frei Haus der Anlieferungsstelle zu erfolgen.

Warenannahme:
montags bis donnerstags 7:00 – 15:30 Uhr
freitags 7:00 – 13:00 Uhr
Sondervereinbarungen vorbehalten

- 3.3 Für jede Sendung erhält der Einkäufer bei Absendung eine Versandanzeige per Post (mit Auftrag-Nr., Stück, Maße, Gewicht, Lieferort). Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen mit dem gleichen Inhalt der Versandanzeige, Teillieferungen sind zu kennzeichnen.

4. Vereinbarte Preise, Zahlungsfristen

- 4.1 Die im Auftrag des Einkäufers genannten und vom Lieferanten bestätigten Preise sind für die Laufzeit des Vertrages Festpreise, wenn nicht aufgrund wesentlicher Marktveränderungen neue Preise ausgehandelt und schriftlich bestätigt werden.
- 4.2 Preise verstehen sich grundsätzlich frei Haus einschließlich aller Kosten wie Frachten, Porti, Rollgelder, Versicherungen, Verpackungen, Zölle usw.
- 4.3 Vereinbarte Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag des Wareneingangs und des Rechnungseingangs (in zweifacher Ausfertigung mit Auftr.-Nr.)

5. Liefertermine

- 5.1 Die im Auftrag bestätigten Liefertermine sowie der Liefergegenstand sind einzuhalten.
- 5.2 Ereignisse höherer Gewalt sind dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.
- 5.3 Wenn verbindliche Liefertermine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand ganz oder teilweise nicht eingehalten werden oder sonst Lieferverzug eintritt oder die Mitteilung gemäß Ziffer 5.2 verspätet erfolgt, ist der Einkäufer ist berechtigt, je vollendeter Woche der Terminüberschreitung 0,1 % des Gesamtvertragspreises, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Gesamtvertragspreises als Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen Verzugs (einschließlich des Rechts zum Rücktritt und/oder Schadenersatz statt der Leistung), unter Anrechnung der Vertragsstrafe und im Rahmen der Haftungsbeschränkung nach Ziffer 6.12, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

6. Gewähr, Haftung

- 6.1 Der Lieferant übernimmt die Gewähr für einwandfreie Ausführung und Funktion der Lieferungen und Leistungen unter Einhaltung der Ausführungsvorschriften des Einkäufers (z.B. Maße, Gewicht, Menge, Qualität), ferner für das Bestehen der vom Einkäufer festgelegten bzw. in einem Angebot oder Vertrag zugesicherten Eigenschaften (insbesondere auch zum Verwendungszweck und zur Sicherheit) für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Auslieferung der gelieferten Teile an den Endkunden des Einkäufers, höchstens jedoch für zwei Jahre nach Eingang der Lieferung beim Einkäufer.
- 6.2 Der Lieferant garantiert, dass die Waren und Leistungen insbesondere allen Gesetzen, Rechtsverordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, allen allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Sicherheitsregeln sowie den betrieblichen Sicherheitsvorschriften entsprechen.

- 6.3 Soweit der Lieferant vom Einkäufer Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorgaben erhält, sind diese für Art, Beschaffenheit und Ausführung der zu liefernden Waren allein maßgebend. Falls der Einkäufer Ausfallmuster verlangt, darf die Serienfertigung erst, nach Genehmigung des Ausfallmusters durch den Einkäufer beginnen.

- 6.4 Bei der Warenaufnahme sind die vom Einkäufer festgestellten Maße, Gewicht, Mengen und Qualitäten maßgebend.

- 6.5 Offenkundige Mängel sind vom Einkäufer innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens eine Woche nach Wareneingang beträgt, zu rügen, ebenso offenkundige Transportschäden. Für die Fristwahrung genügt eine rechtzeitige Absendung einer schriftlichen Mitteilung. Offenkundig sind solche Mängel, die ohne technische Hilfsmittel zutage treten.

- 6.6 Nicht offenkundige Mängel sind innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie vom Einkäufer entdeckt oder ihm durch seine Kunden mitgeteilt worden sind, anzuzeigen.

- 6.7 Bei nicht vertragsgemäßen und mangelhaften Lieferungen und Leistungen kann der Einkäufer wahlweise Mängelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückabwicklung des Vertrages mit Gutschrift verlangen. Dies gilt auch, wenn sich der Mangel erst bei Abnehmern des Einkäufers und deren Abnehmern herausstellt, soweit deswegen Gewährleistungsansprüche gegen den Einkäufer erhoben werden. Gewährleistungsfristen laufen für Ersatzlieferungen / Leistungen neu. Alle gesetzlichen Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung.

- 6.8 Ausnahmsweise kann der Einkäufer dringend notwendige Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten durchführen lassen.

- 6.9 Der Lieferant haftet dafür, dass die vom ihm gelieferten Waren soweit sie nicht nach Zeichnung des Einkäufers hergestellt sind, keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte verletzen, insbesondere wird der Lieferant für alle Schäden aufkommen, die dem Einkäufer, dessen Abnehmern und/oder Rechtsnachfolgern wegen der Verletzung solchen Schutzrechts entstehen. Der Lieferant muss in entsprechende Rechtsstreitigkeiten und Vergleichsverhandlungen eintreten.

- 6.10 Schadensersatzansprüche des Lieferanten, gleichgültig auf welche Tatsachen und welche Rechtsgrundlagen (Verzug, Vertragsverletzung, unerlaubte Handlung) gestützt, bestehen nur, wenn der Einkäufer Pflichten zumindest grob fahrlässig verletzt hat und nur insoweit, als das Ausmaß des Schadens bei der Pflichtverletzung vorhersehbar war. Wenn sich der Lieferant zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten Dritter bedient, verpflichtet er sich, den Einkäufer von Ansprüchen Dritter freizustellen.

- 6.11 Der Lieferant stellt den Einkäufer von allen Ansprüchen frei, die an diesen von seinen Kunden herangezogen werden, soweit sie sich auf die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes stützen und sich auf vom Lieferanten an den Einkäufer gelieferte Waren beziehen. Insoweit ist der Lieferant auch zur Erstattung etwaiger Aufwendungen verpflichtet.

- 6.12 Der Lieferant haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die sich aus einer Verletzung der Sorgfaltspflicht ergeben, unbeschränkt. In den Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden auf 10,0 Mio. EUR, max. jedoch 100% des jeweiligen Projektauftragsvolumens, je Verstoß begrenzt.

- 6.13 Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

- 6.14 Die vorstehenden Beschränkungen und Begrenzungen gelten nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (bei denen die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist), die Haftung aus Garantien und die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie nach zwingenden sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.

- 6.15 Vorstehende Beschränkungen und Begrenzungen gelten gleichermaßen für durch Organe und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten begangene Pflichtverletzungen und gleichermaßen für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB). Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Einkäufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7. Eigentum, Geheimhaltung

- 7.1 Werkzeuge, Modelle, Muster sowie Zeichnungen, Materialvorschriften, sämtliche Unterlagen, die der Einkäufer dem Lieferanten zur Ausführung des Auftrages zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum des Einkäufers und sind dem Einkäufer nach Abwicklung des Auftrages oder des Angebotes unaufgefordert und kostenlos zurückzusenden und dürfen weder an Dritte weitergegeben noch in irgendeiner Weise vervielfältigt oder genutzt werden.

- 7.2 Die Waren werden, sofern nichts anders vereinbart ist, frei von Rechten Dritter in das Eigentum des Einkäufers übertragen.

- 7.3 Die Kosten der für die Warenherstellung benötigten Maschinen, Werkzeuge, Modelle und Zeichnungen sowie deren Instandhaltung und Erneuerung gehen grundsätzlich zu Lasten des Lieferanten, sofern nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen werden.

- 7.4 Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung seiner Kenntnisse über die Gegenstände der Geschäftsverbindung wie Waren, Leistungen, Verfahren, Preise und alle Umstände, deren Verwertung oder Mitteilung an Dritte wirtschaftlichen Interessen des Einkäufers schaden kann.

8. Teilnichtigkeit, Erfüllungsort Gerichtsstand

- 8.1 Soweit eine Bestimmung aus diesen Einkaufsbedingungen oder aus dem Vertrag unwirksam ist, gilt an Ihrer Stelle die Regelung als vereinbart, die den wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich gewährleistet. Die übrigen Bestimmungen bleiben im vollen Umfang wirksam.

- 8.2 Erfüllungsort für sämtliche Liefer-, Zahlungs- und sonstige Vertragspflichten ist Dresden.

- 8.3 Für alle das Vertragsverhältnis betreffenden Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckverfahren ist Gerichtsstand Dresden. Der Einkäufer kann den Lieferanten auch an seinem Sitz verklagen.

- 8.4 Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.